Kryptoaktien

Erweiterung des eWpG durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz

Herausgegeben von Florian Möslein und Sebastian Omlor

Florian Möslein ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht sowie Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRDi) an der Philipps-Universität Marburg. orcid.org/0000-0002-6733-6102

Sebastian Omlor ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht und Rechtsvergleichung sowie Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRDi) an der Philipps-Universität Marburg.

Diese Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Philipps-Universität Marburg gefördert.

ISBN 978-3-16-163375-1 / eISBN 978-3-16-163488-8 DOI 10.1628/978-3-16-163488-8

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Florian Möslein, Sebastian Omlor (Hg.); Beitrag: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz "Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International" (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Mit Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG), das am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist und dem der Bundesrat am 24. November 2023 zugestimmt hat, erfasst das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) künftig neben elektronischen Schuldverschreibungen auch elektronische Aktien. Zumindest Namensaktien können nach der neuen Gesetzesfassung fortan auch als Kryptoaktien begeben werden, während Inhaberaktien nur – aber immerhin – als Zentralregisterwertpapiere zugelassen sind. Mit der Einführung elektronischer Aktien und der zumindest teilweisen Ermöglichung von Kryptoaktien behebt der deutsche Gesetzgeber einen Geburtsfehler des eWpG, der schon seit der Diskussion um die Entwurfsfassungen des ursprünglichen Gesetzes im Jahr 2021 vielfach kritisiert worden war. Der Sammelband "Elektronische Wertpapiere" (hrsg. von Omlor/Möslein/Grundmann, Mohr Siebeck 2021), gleichsam der Vorläufer zum vorliegenden Band, legt von der damaligen Debatte hinreichend Zeugnis ab.

melband die erste gebündelte Publikation zum neuen eWpG und insbesondere nalen - und in dieses Werk bereits eingearbeiteten - Anderungen in Kraft, jedenzum Recht der Kryptoaktien vor. falls im Hinblick auf die Reform des eWpG. Somit legen wir mit diesem Samderum in der Schriftenreihe zum Recht der Digitalisierung im Mohr Siebeck-Grundlage des vorliegenden Sammelbandes. In bewährter Weise erscheint er wierücksichtigung des am 16. August 2023 veröffentlichten Regierungsentwurfs die trums verantwortungsbewusste Digitalisierung (ZEVEDI). Die Vorträge dieser das Recht der Digitalisierung (IRDi) organisiert, diesmal in Kooperation mit der Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf des ZuFinG stand. veranstaltet, wiederum in der Hessischen Landesvertretung in Berlin, in deren ten. Aus diesem Grund haben wir am 15. Mai 2023 eine interdisziplinäre Tagung Ziel gesetzt, das (Reform-)Gesetzgebungsverfahren wissenschaftlich zu beglei-Verlag. Im Vergleich zum Regierungsentwurf tritt das ZuFinG mit nur margi-Tagung bilden in gründlich überarbeiteter Fassung und insbesondere unter Be-Projektgruppe "Tokenisierung und Finanzmarkt (ToFi)" des hessischen Zen-Die Veranstaltung wurde in bewährter Weise von unserem Marburger Institut für Mittelpunkt der im April 2023 vom Bundesministerium der Finanzen und vom Auf ganz ähnliche Weise wie bereits damals haben wir uns auch diesmal zum

Der Band enthält sieben Einzelbeiträge. Diese Beiträge liefern neben einer fundierten Darstellung der gesetzgeberischen Neuerungen und ihrer Querbezüge zu sachnahen Materien des geltenden Rechts auch eine Einordnung des Regelungsgegenstandes in einen breiteren gesetzgeberischen, aber auch internationalen und interdisziplinären Zusammenhang. Die Beiträge zu den gesellschafts-,

 \leq

rung, das Korrektiv der Buchführung sowie die detaillierten Vorgaben für die wählte Einzelbeispiele illustrieren, wie das Recht neue Finanztechnologien und auch zentrale technologische Merkmale der Technologie erschaffen. Ausgevon Lilith Dieterich, Barbara Brandl und Carola Westermeier führt aus, wie die aus internationaler Perspektive ausführlich beleuchtet. Nicht zuletzt lässt sich die -akteure konturiert, namentlich Kryptowertpapierregisterführung und -verwahrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers den Innovationsprozess bestimmen und Gesetzesreform auch als Teil eine Innovationsprozesses verstehen. Der Beitrag worden ist. Diese Zusammenhänge werden im Beitrag von Francesco Paolo Patti über Märkte für Kryptowerte (MiCAR), die am 31. Mai 2023 verabschiedet difikation des Krypto-Rechts auf europäischer Ebene durch die Verordnung internationalen Kontext; insbesondere bestehen zahlreiche Querbezüge zur Kodem er insbesondere die Einbettung der Neuerungen des eWpG ins ZuFinG thematisiert. Die Einführung von Kryptoaktien steht zudem in einem breiteren toaktien in einen breiteren Zusammenhang stellen. So erläutert der Beitrag von schichtlichen, unionsrechtlichen und interdisziplinären Kontext, indem sie Kryp-Kaspar Krolop die grundlegende gesetzgeberische Konzeption der Reform, in-Drei weitere Beiträge beleuchten schließlich den so wichtigen entstehungsgedie künftige Rechtsgestaltung wird der Beitrag von Gerald Reger eine wichtige aus der Feder von Julia Lübke, Dörte Poelzig und Florian Möslein bilden im Hilfestellung bieten, der nämlich die Perspektive der Kautelarpraxis ergänzt Hinblick auf die künftige Rechtsanwendung das Herzstück dieses Bandes. Für kapitalmarkt- und wertpapierrechtlichen Fragestellungen elektronischer Aktien

treuung und Koordination übernommen hatte. treiben. In Bezug auf diesen Sammelband sind wir zudem Dr. Kira Franke stellund zugleich mit uns gemeinsam auch die Forschung zur Tokenisierung voranmarkt (ToFi)" für die gewinnbringende, intensive Zusammenarbeit. Darüber vertretend für das gesamte Team zu Dank verpflichtet, die die redaktionelle Bebesondere unserem Institutsteam, die uns organisatorisch tatkräftig unterstützen hinaus möchten wir uns nachdrücklich bei allen Mitwirkenden bedanken, ins-Unser Dank gilt der ZEVEDI-Projektgruppe "Tokenisierung und Finanz-

Florian Möslein/Sebastian Omlor

Marburg, im Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	<
Geleitwort	
Kaspar Krolop Gesetzgeberische Konzeption	S
Francesco Paolo Patti Europäische Perspektiven MiCAR, MiFID2, Unionsprivatrecht	21
Julia Lübke Das Gesellschaftsrecht der elektronischen Aktie	39
Dörte Poelzig Elektronische Aktien im Kapitalmarktrecht	75
Florian Möslein Elektronische Aktien im Wertpapierrecht	93
Gerald Reger Elektronische Aktien in der Beratung	125
Lilith Dieterich, Barbara Brandl und Carola Westermeier Finanzregulierung als Innovationsprozess Die Entstehung von kryptografischen Wertpapieren	159
Autorenverzeichnis	183

Europäische Perspektiven

MiCAR, MiFID2, Unionsprivatrecht

Francesco Paolo Patti

I. Einführung¹

sind. Die MiCAR setzt sich zum Ziel, einheitliche Regelungen für Anbieter von nahmen von bestehenden Regeln erlaubt werden, die es den Teilnehmern ermög-Ziel der Pilotregelung ist es, Innovation zu fördern, indem vorübergehende Ausder Basis von Distributed Ledger Technologie (DLT) geschaffen werden soll. die Pilotregelung dar, mit der eine Testumgebung für Marktinfrastrukturen auf werbsfähigeren Finanzsektor zu schaffen. Einen Eckpfeiler dieser Strategie stellt Potenzial digitaler Technologien zu nutzen, um einen inklusiveren und wettbedigitalen Finanzwesens.2 Das sehr ehrgeizige Rahmenwerk zielt darauf ab, das päische Union an der Spitze der Innovation und Regulierung im Bereich des Mit der Einführung einer umfassenden EU-Strategie positioniert sich die Euroder Verbraucher- und Anlegerschutz verbessert sowie Innovation und Marktinderzeit nicht von der bestehenden EU-Finanzdienstleistungsgesetzgebung erfasst darauf abzielt, Klarheit und Rechtssicherheit für Kryptowerte zu schaffen, die tegrität gefördert werden soll. Gemeinsam reflektieren die Pilotregelung und die Krypto-Dienstleistungen und Emittenten auf EU-Ebene zu etablieren, wodurch Initiative durch die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR), die lichen, mit DLT in den Finanzmärkten zu experimentieren. Ergänzt wird diese MiCAR das Engagement der EU für die Entwicklung eines regulatorischen Um-

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 5. November 2023 abgerufen.

² Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel, über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU vom 24. September 2020, COM (2020) 591 final.

³ Verordnung EU 2022/858 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU ("Pilotregelung").

⁴ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Text von Bedeutung für den EWR) ("MiCAR").

Einklang bringt. Wahrung der finanziellen Stabilität und des Investorenschutzes andererseits in felds, das das Bedürfnis nach Innovation einerseits mit der Notwendigkeit der

welche Regelung in welcher Konstellation anwendbar ist. nungsformen der Kryptowerte voraus. Für beide Verordnungen gilt die allgeordnungen setzen eine klare Differenzierung der unterschiedlichen Erschei-Problems der rechtlichen Einstufung von Token ermöglicht es, zu verstehen dungsbereiche der neuen europäischen Vorschriften zu ermitteln. Die Lösung der versucht, die wichtigsten Kriterien für die Abgrenzung der jeweiligen Anwentowerten ist jedoch in vielen Fällen schwer zu ziehen. In diesem Beitrag wird MiFID2 steht. Die Grenze zwischen den verschiedenen Kategorien von Krypeinen eigenen Regelungsrahmen zu widmen, der neben dem der traditioneller übertragen und gespeichert werden.8 Demgegenüber erfasst die MiCAR solche der MiFID2, die mittels Distributed-Ledger-Technologie emittiert, verbucht, strumente", also Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 gespeichert werden kann".7 Die Pilotregelung erfasst jedoch nur "DLT-Finanzinger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und meine Definition eines Kryptowerts der MiCAR: "eine digitale Darstellung eines ist es, die Mitgliedstaaten an die neuen Technologien zu gewöhnen, um mit der Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber beschlossen, Kryptowerte Kryptowerte, die als Finanzinstrumente anzusehen sind, ausdrücklich nicht. lichen Problemen. Die Pilotregelung ist schließlich nur eine Verordnung zum recht (insbesondere die MiFID2-Richtlinie⁵), befassen sich aber mit unterschied-Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Led-Zeit die traditionellen Clearing- und Abrechnungssysteme zu ersetzen. Beide Ver-Testen der DLT-Infrastruktur für den Austausch von Finanzinstrumenten.⁶ Ziel Die beiden oben genannten Verordnungen ergänzen das europäische Finanz-

II. Die Klassifizierung der Kryptowerte in der EU

chen Behandlung von Token ist somit seit jeher von einer grundlegenden rechtder Zeit usw. zu definieren (sogenannte Tokenomics). Das Problem der rechtlischaftliche Logiken in Bezug auf die Art ihrer Ausgabe, ihrer Verteilung im Laufe Strukturen und Funktionalitäten zu gestalten und ständig wechselnde wirtder DLT. 10 Die Technologie bietet die Möglichkeit, Token mit unterschiedlichen Die rechtliche Qualifizierung von Token ist eines der grundlegenden Probleme den, stellt sich die Frage, inwieweit die - zum Schutz der Anleger aufgestellten -Vorschriften für traditionelle Finanzinstrumente beachtet werden sollten. 11 kundärmärkten gehandelt und häufig zu spekulativen Zwecken erworben werlichen Frage durchdrungen: Da Kryptowerte auf im Prinzip unregulierten Se-

1. Unterschiede zum Ansatz des US-Rechts

auszudehnen und rechtliche Belastungen auf sich zu nehmen, die für Start-ups oft marktes schwer zu erfüllen sind. Vor allem besteht die Schwierigkeit, die Anwendenden Hindernis für die Entwicklung neuer Technologien führen. werden. Letztlich könnte die Anwendung von Marktregeln zu einem entscheiunerschwinglich sind, insbesondere wenn sie von jungen Entwicklern gegründet dung von Regeln, die für ein anderes Phänomen konzipiert wurden, auf die DLT Finanzinstrumente sehen Anforderungen vor, die für die Akteure des Krypto-Der Lösung des Problems liegt ein Dilemma zugrunde: Die Vorschriften für

Tests¹²). Dem jüngsten Ansatz der Securities and Exchange Commission (SEC) Securities Exchange Act von 1934 auf Token (folglich des sogenannten Howey-In den Vereinigten Staaten betreffen die meisten Fragen die Anwendung des

^{2011/61/}EU (Neufassung) ("MiFID2"). über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Anderung der Richtlinien 2002/92/EG und ⁵ Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

pilot regulatory regime, CMLJ 2022, 288 ff.; Maumel Kesper, The EU DLT Pilot Regime for McCarthy, A Distributed ledger technology and financial market infrastructures: an EU Digital Assets, ECLJ 2023, 1 ff. 6 Zetzschel Woxholth, The DLT sanbox under the Pilot Regulation, CMLJ 2022, 212, 213;

Art. 3(1) Nr. 5 MiCAR.

⁸ Art. 2 Nr. 11-12 Pilotregelung

⁹ Art. 2(4) a) MiCAR.

¹⁰ Siehe insbesondere Annunziata, Speak, If You Can: What Are You? An Alternative

Approach to the Qualification of Tokens and Initial Coin Offerings, BLS 2636561, 6.

"Siehe allgemein *DeFilippil Wright*, Blockchain and the Law. The Rule of Code, HUP wie Währung, Wertpapiere und Waren beziehen. ersten Regulierungsansätze Krypto-Assets auf bereits im Finanzrecht bekannte Kategorien sus Technology and the New Prospect, 2021, 83 ff., wo darauf hingewiesen wird, dass die 2018, 89 ff.; Johnstone, Rethinking the Regulation of Cryptoassets. Cryptographic Consen-

suant to Section 21(a) of the Securities Exchange Act of 1934: The DAO, S. 17. Siehe dazu ischen Rechtsrahmen vor der MiCAR Verordnung, siehe Maumel Fromberger, Regulation of spezifischen Sinne eines investment contract darstellt. Für einen Vergleich mit dem europäherausgearbeitet hat, die den Test dafür bilden, ob eine Kryptoaktivität ein Wertpapier im Obersten Gerichtshofs der USA vom 27.5.1946 - SEC v. W.J. Howey Co, 328 U.293, 299 -528 ff., in dem die vier Elemente ausführlich beschrieben werden, die in der Entscheidung des Dell'Erba, in: Maume/Maute/Fromberger (Hrsg.), The Law of Crypto Assets, 2022, 523. Howey Test for Cryptocurrencies, ICOs, and Other Digital Assets CBLR 2019, 443 ff.; Henderson/Raskin, A Regulatory Classification of Digital Assets: Toward an Operational Henning, The Howey Test: Are Crypto-Assets Investment Contracts?, UoMBLR 2018, 51 ff.; Initial Coin Offerings: Reconciling U.S. and E.U. Securities Laws, CJoIL 2019, 548 ff. ins-¹² Siehe insbesondere SEC, Release No. 81207/July 25, 2017, Report of Investigation Pur-

zufolge scheint es, wenn auch auf Einzelfallbasis, nicht viele Token zu geben, die der Wertpapierdisziplin entgehen können. 13 Auf Grundlage des Falls Howey geht die US-Behörde davon aus, dass die Übertragung von Token einen Anlagevertrag darstellt. Der Ansatz der SEC ist jedoch nicht ohne Kritik geblieben und scheint durch die jüngste Entscheidung im Fall Ripple 14 überholt worden zu sein. In jedem Fall ist die Abgrenzung zwischen Token, die securities darstellen, einerseits und anderen Token andererseits in Ermangelung von spezifischen Regelungen sehr komplex. Die Unsicherheit hat zu regulatorischem Druck auf den Markt geführt, und das aggressive Vorgehen der SEC nach dem Zusammenbruch der "FTX"-Krypto-Börse hat unter den Branchenteilnehmern große Besorgnis hervorgerufen. 15

Im Vergleich zum US-Recht unterscheidet sich das neue europäische Regelungsumfeld grundlegend. Zunächst ist anzumerken, dass für die Anwendung der Finanzmarktvorschriften in MiFID2 der zentrale Begriff "übertragbare Wertpapiere" ausdrücklich auf der Grundlage regulatorischer Leitlinien definiert und nicht dem Ermessen der Rechtsprechung überlassen wird. 16 Darüber hinaus – und das ist der wesentliche Unterschied zu den Vereinigten Staaten – enthält die MiCAR nun Regelungen, die sich "positiv" mit solchen Token befassen, die nicht von den Finanzmarktregeln erfasst werden; so sind etwa neue und teilweise andere Regelungen als die der MiFID2 vorgesehen, sowie andere Regelungen als die der Prospektverordnung, die für das öffentliche Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gilt (sogenannte "Prospektverordnung"). 17 Die MiCAR löst das oben beschriebene Dilemma jedoch nicht auf, da die Grenzen des Anwendungsbereichs der Verordnung nicht genau definiert sind. Mit anderen Worten: Die neue europäische Verordnung löst das Problem der korrekten rechtlichen Einordnung von Token leider nicht vollständig.

2. Abgrenzung des Anwendungsbereichs zwischen MiCAR und MiFID2

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der MiCAR ist – wie oben gesehen – die Regel der Ausgangspunkt, dass die Verordnung nicht für Kryptowerte gilt, die unter die Definition von Finanzinstrumenten oder anderen Positionen oder Produkten fallen, die durch Vorschriften des Finanzsektors geregelt sind. ¹⁸ Die Mi-CAR gilt also nur für Kryptowerte, die nicht als Finanzinstrumente eingestuft werden. Kryptowerte, die Finanzinstrumente enthalten (sogenannte Security Tokens), unterliegen hingegen anderen Regelungen: insbesondere – hier interessant – der MiFID2, der Prospektverordnung und der Pilotregelung.

Eine zweite Ebene der Taxonomie betrifft nur die Token, die nicht als Finanzinstrumente eingestuft werden und somit unter die betreffende Regelung fallen. Insoweit sieht die MiCAR neben der oben erwähnten allgemeinen Definition drei verschiedene Kategorien von Kryptowerten vor: Utility Token, ¹⁹ vermögenswertereferenzierte Token²⁰ und E-Geld-Token. ²¹ Darüber hinaus ist noch die Existenzeiner weiteren Kategorie von Kryptowerten zu bejahen, bei denen es sich zwar nicht um Finanzinstrumente handelt, die aber auch nicht in eine der drei von der MiCAR definierten Token-Kategorien fallen. Für das Vorhandensein einer solchen Restkategorie spricht schon die in Titel II der MiCAR enthaltene Regelung von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token", die sich nicht ausschließlich auf Utility Token zu beziehen scheint. ²² Kryptowerte, die einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel sind (sogenannte "NFTs"), werden hingegen ausdrücklich vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgeschlossen. ²³

¹³ Pan, SEC's Gensler Reiterates 'Proof-of-Stake' Crypto Tokens May Be Securities, 16. März 2023, https://www.bloomberg.com/news/articles/2023-03-15/sec-s-gary-gensler-signals-tokens-like-ether-are-securities#xj4y7vzkg.

¹⁴ United States District Court – Southern District of New York, 13. Juli 2023, SEC v. Ripple Labs et al., 20 Civ. 10832 (AT), wo Richterin Analisa Torres in ihrer Stellungnahme erklärt, warum programmatic sales auf dem Sekundärmarkt von Ripple-Token keinen Anlagevertrag darstellen.

¹⁵ Huang, Why Did FTX Collapse? Here's What to Know, 10. November 2022, https://www.nytimes.com/2022/11/10/technology/ftx-binance-crypto-explained.html.

¹⁶ Art. 4(1) Nr. 44) MiFID2. Übertragbare Wertpapiere stellen die wichtigste Unterart der in Art. 4(1) (15) MiFID genannten Finanzinstrumente dar. Zur Umsetzung in italienisches Recht siehe *Annunziata*, Il recepimento di MiFID II: Uno sguardo di insieme tra continuità e discontinuità, RDS 2018, 1100 ff.

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EGText von Bedeutung für den EWR. Diese Verordnung gilt auch für öffentliche Angebote von Investment-Token: zu den Anwendungsproblemen der Verordnung siehe Maume, Initial Coin Offerings and EU Prospectus Disclosure, EBLR 2020, 185 ff.

¹⁸ Art. 2(4) MiCAR

¹⁹ Art. 4(1) Nr. 9 MiCAR: "einen Kryptowert, der ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, die von seinem Emittenten bereitgestellt wird".

²⁰ Art. 4(1) Nr. 6 MiCAR: "einen Kryptowert, der kein E-Geld-Token ist und dessen Wertstabilität durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein anderes Recht oder eine Kombination davon, einschließlich einer oder mehrerer amtlicher Währungen, gewahrt werden soll".

²¹ Art. 4(1) Nr. 7 MiCAR: "einen Kryptowert, dessen Wertstabilität unter Bezugnahme auf den Wert einer amtlichen Währung gewahrt werden soll".

²² Erwägungsgrund 18 MiCAR: "Bei der dritten Art schließlich handelt es sich um andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token; sie umfasst eine große Bandbreite an Kryptowerten einschließlich Utility-Token". Darüber hinaus enthält Titel II spezifische Vorschriften, die nur für Utility-Token gelten. Diese Unterscheidung wird von Maume, The Regulation on Markets in Crypto-Assets (MiCAR): Landmark Codification, or First Step of Many, or Both?, ECFR 2023, 244, 254, nicht nachvollzogen. Ebenso Tomczak, Crypto-assets and crypto-assets' subcategories under MiCA Regulation, CMLJ 2022, 381.

²³ Art. 2(3) MiCAR. Eine wichtige Klarstellung findet sich jedoch in Erwägungsgrund 11: "Die Teilanteile an einem einmaligen und nicht fungiblen Kryptowert sollten nicht als einmalig und nicht fungibel gelten. Die Ausgabe von Kryptowerten als nicht fungible Token in einer großen Serie oder Sammlung sollte als Indikator für ihre Fungibilität betrachtet werden.

zwischen Token, die unter MiCAR fallen, und Finanzinstrumenten kann in der mens fragil ist, sowie ferner, dass die Grenze, die den Anwendungsbereich der zu deuten: dahingehend, dass die konzeptionelle Architektur des Regelungsrahdie nicht als Finanzinstrumente gelten, als Eingeständnis in zweifacher Hinsicht sicht eines Autors ist die Regel, nach der die MiCAR nur Kryptowerte reguliert. denen Rechtssystemen vorhanden ist,25 von grundlegender Bedeutung. Nach Andet wird". 27 Der Erwägungsgrund selbst gibt jedoch keinen Hinweis, von welchen gig davon, welche Technologie für ihre Ausgabe oder ihre Übertragung verwendern durch den bestehenden Rechtsrahmen geregelt werden, und zwar unabhändie in den Anwendungsbereich bestehender Gesetzgebungsakte der Union zu der Grundsatz der "Technologieneutralität" dargelegt, wonach "Kryptowerte, MiCAR der Grundsatz "gleiche Tätigkeit, gleiche Risiken, gleiche Regeln" sowie Tat schwer zu ziehen sein. Diesbezüglich werden in den Erwägungsgründen der MiCAR von dem der traditionellen Märkte trennt, stark fluide ist. 26 Die Grenze und Security Token, die in der Literatur häufig diskutiert wird24 und in verschie-Finanzdienstleistungen fallen, auch künftig nicht durch diese Verordnung, son-In dem so skizzierten Rahmen ist die Unterscheidung zwischen Utility Token

sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung und Einstufung von Kryptowerten die Wirtschaftliche Betrachtungsweise wählen, wonach die Merkmale des jeweiligen Kryptoum diesen als einmalig und nicht fungibel einzustufen. Damit der Kryptowert als einmalig werts und nicht die Ausweisung durch den Emittenten ausschlaggebend für seine Einstufung menhängen, sie aber fungibel oder nicht einmalig machen würden. In diesem Zusammenhang facto-Merkmale oder deren Merkmale, die mit ihren De-facto-Verwendungszwecken zusamwendung finden, die zwar dem Anschein nach einmalig und nicht fungibel sind, deren Deals Finanzinstrumente gelten können. Diese Verordnung sollte auch auf Kryptowerte Anaus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung verhindert nicht, dass solche Kryptowerte und nicht fungibel sein. Der Ausschluss von einmaligen und nicht fungiblen Kryptowerter und nicht fungibel gelten kann, sollten die dargestellten Werte oder Rechte ebenfalls einmalig Die alleinige Zuweisung einer eindeutigen Kennung zu einem Kryptowert reicht nicht aus

24 Kaal, Securities Versus Utility Tokens, Minn Law Rev 22-15, https://ssrn.com/abstract=

initial coin offerings (ICOs), die am 16. Februar 2018 in der Schweiz von der Eidgenössischen und "Asset Token" unterschieden und festgelegt wird, dass nur letztere als Wertpapiere be-Exchanges, IBLJ 2021, 215 ff. 163 ff.; Reymond, Swiss Law on Financial Market Infrastructures as applied to Crypto Toker Blockchains, Smart Contracts, Decentralised Autonomous Organisations and the Law, 2019 handelt werden. Zur Schweizer Regulierung siehe Homsy, in: Kraus/Obrist/Hari (Hrsg.). Finanzmarktaufsicht (FINMA) veröffentlicht wurden, in denen zwischen "Utility Token" 25 Siehe insbesondere die Guidelines for enquiries regarding the regulatory framework for

ropäischen Regeln für Finanzinstrumente aufgreift. 27 Erwägungsgrund 9 MiCAR. MiFID2 konzipiert ist, in ihren einzelnen Regelungslösungen aber im Wesentlichen die eu-Maume (Fn. 22), 251, der feststellt, dass die MiCAR zwar als Sonderregelung gegenüber der per le cripto-attività. Tra mifidizzazione della MICA e tokenizzazione della Mifid, 2023, 7 f.; finanziario al token, e ritorno, Odec 2022, 60. Kritisch auch Paracampo, I prestatori di servizi ²⁶ So Cian, La nozione di cripto-attività nella prospettiva del MiCAR. Dallo strumento

tegorien von Token abhängen soll entscheidenden Elementen die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ka-

ausgeben werden²⁸ und dass die rechtliche Einstufung von einer Einzelfallprüsollte. Unbeschadet der Tatsache, dass die zuständigen Behörden Leitlinien herunter welchen Voraussetzungen ein bestimmter Token unter die MiCAR fallen scheint es nicht möglich zu sein, die Angelegenheit anders zu regeln. Die Flexi-Utility-Token und allgemeiner von Token, die unter die Regelung des Titels II der fung abhängt, wird im Folgenden versucht, die charakteristischen Merkmale von bilität, die die Kryptotechnologie bietet, erlaubt es nicht, genau zu bestimmen, lich zu sein. Sobald der Grundsatz der Technologieneutralität akzeptiert ist, MiCAR fallen, zu bestimmen. In jedem Fall scheint die bereits erwähnte "Fluidität der Grenzen" unvermeid-

die rechtliche Qualifikation der Kryptowerte III. Auf der Suche nach Kriterien für

eine anders lautende Qualifizierung nicht aus, noch schließt sie aus, dass der die bloße Bezeichnung "Utility-Token" durch den Emittenten oder den Anbieter zweifellos im Zusammenhang mit den Utility-Token auftreten.29 Freilich schließt die größten Schwierigkeiten bei der Koordinierung mit dem Kapitalmarktrecht ihrer Qualifizierung und Abgrenzung auf. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass Die in der MiCAR vorgesehenen Kategorien von Token werfen Probleme bei Token selbst als Finanzinstrument angesehen wird

1. Titel II-Token, Utility-Token und mehr

sequenz: Um zu bestimmen, wann ein Token den Vorschriften der MiFID2 un-FID2-Vorschriften nicht anwendbar sind. Daraus ergibt sich eine wichtige Konals Unterkategorie von Kryptowerten des Titel II dargestellt, auf die die Midie Merkmale eines Finanzinstruments nicht aufweisen. Neben vermögenswerrücksichtigt werden, dass Utility-Token nicht die einzigen Kryptowerte sind, die tereferenzierten Token und E-Geld-Token werden Utility Token in der MiCAR Bei der Rekonstruktion einer Methode zur Qualifizierung von Token muss be-

schließlich jener, die sich auf Token beziehen. um die Bedeutung bestimmter in der Verordnung enthaltener Definitionen zu klären, einüber hinaus kann die Kommission gemäß Art. 3(2) MiCAR delegierte Rechtsakte erlassen, entwickeln muss, um zu bestimmen, wann Krypto-Assets Finanzinstrumente darstellen. Dar-²⁸ Dies ist ausdrücklich in Art. 2(5) MiCAR vorgesehen, wonach die ESMA Leitlinien

utility tokens under capital markets has proven to be the most controversial and complex (Hrsg.), The Law of Crypto Assets, 2022, 122f., 174, 201: "The qualification and handling of ²⁹ Cian (Fn. 26), 68. In diesem Sinne auch Zickgraf, in: Maume/Maute/Fromberger

Sinne der MiFID2 darstellt. 50 es muss ausgeschlossen werden können, dass der Token ein Finanzinstrument im terliegt, muss auch die Definition eines Finanzinstruments geprüft werden, d.h.

ausschließen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, festzulegen, wann einen Kryptowert von der Erfüllung der Anforderungen eines Finanzinstruments schlägige Verordnung legt insoweit - positiv formuliert - Anforderungen fest, die Rechtssystem jedoch ein starkes Unterscheidungsmerkmal dar, denn die einwerten, die der MiCAR unterliegen, im Vergleich zum US-amerikanischen trachtung stellen Utility-Token im Kontext der breiten Kategorie von Kryptonächst nicht wesentlich von der US-amerikanischen Regelung. Bei näherer Be-Kryptowerte als Utility Token zu qualifizieren sind. Damit unterscheidet sich die europäische Regelung in dieser Hinsicht zu-

2. Merkmale von Utility-Token

gungen zu entwickeln. Wäre die Ware oder Dienstleistung hingegen bereits auf Gutes oder einer nutzbaren Dienstleistung hätte die Auflösung der Informationsmarktrechts für angemessener gehalten werden. Es ist kein Zufall, dass vor dem der Kapitalbeschaffung mittels ICO dazu führt, dass die Vorschriften des Finanzdurch die Linse des Verbraucherschutzes betrachtet wird, während die Betonung Utility-Token verleihen lediglich ein Recht auf Zugang zu einer Ware oder dass der Utility-Token nur dann nicht als Finanzinstrument (recte: Asset Token Dienstleistung konzentriert.31 Diese Unterscheidung wird im schweizerischen beteiligt ist und bei denen sich der Schutz auf die Eigenschaften der Ware oder dem Markt erhältlich gewesen, hätte sich die Situation nicht von derjenigen unasymmetrie den Emittenten und seine Fähigkeit betroffen, seine wirtschaftliche Finanzinstrumente als Referenz dienen solle. In Ermangelung eines nutzbaren Dienstleistung zur Zeit des ICO noch nicht zugänglich war, die Regelung der Inkrafttreten der MiCAR erklärt wurde, dass in Fällen, in denen die Ware oder tig ist. Der Begriff der Ware oder Dienstleistung führt dazu, dass das Phänomen fentlichung der MiCAR darauf hingewiesen, dass die Token-Kategorie zweideu-Dienstleistung. In diesem Punkt hatte die Rechtswissenschaft bereits vor Veröf-Rechtsrahmen in den FINMA-Richtlinien bestätigt, in denen klargestellt wird terschieden, die normalerweise Verträge kennzeichnet, an denen ein Verbraucher Tätigkeit zu den zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots versprochenen Bedin-

anzusehen ist, wenn die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt des ICO zu-

Absicht bekannt gibt, die Zulassung zum Handel zu beantragen.35 hinaus gilt die Ausnahme nicht, wenn der Anbieter in einer Mitteilung seine lity-Token den Vorschriften für Verbraucherverträge zu unterwerfen. Darüber gegangen, dass der Kauf des Kryptowerts nicht geeignet ist, einen finanziellen die Ausnahme angesichts des engen Zusammenhangs mit einer bestehenden tung zur Veröffentlichung des Whitepapers. Wie bereits argumentiert wurde, ist referenzierten Token oder E-Geld-Token. Insbesondere besteht keine Verpflichdas öffentliche Angebot von Kryptowerten nicht - anders als vermögenswertezu einer Dienstleistung vermittelt, 33 gelten die in Titel II enthaltenen Regeln für andere Regelung vor: Bezieht sich das Angebot auf einen Utility-Token, der tung ermöglicht es, den Charakter der Finanzierbarkeit auszuschließen und Uti-Wert anzunehmen.34 Die unmittelbare Verfügbarkeit der Ware oder Dienstleis-Ware oder Dienstleistung gerechtfertigt, und in solchen Fällen wird davon aus-Zugang zu einem bestehenden oder in Betrieb befindlichen Vermögenswert oder Die MiCAR folgt dieser Logik im Grundsatz, sieht im Einzelnen aber eine

schriften, insbesondere die Verpflichtung zur Meldung und Veröffentlichung des strument, sondern die Anwendung der in Titel II der MiCAR enthaltenen Vor-Whitepapers.37 nicht verfügbar ist, ausschlaggebend für die Einstufung des Tokens als Finanzinstand, dass der mit dem Token verbundene Nutzen zum Zeitpunkt des Angebots Rahmen der neuen europäischen Gesetzgebung ist stattdessen nicht der Um-Zeitpunkt des ICO den Charakter eines Finanzinstruments ausschließt. 36 Im treten, dass die Möglichkeit des Zugangs zu der Ware oder Dienstleistung zum Aus diesem Grund wurde vor Einführung der MiCAR die Auffassung ver-

wie schon in der Vergangenheit38 die Handelbarkeit auf dem Sekundärmarkt als Handel ermöglicht. Angesichts der neuen Regelung wäre es daher nicht sinnvoll, Die MiCAR sieht eine Regelung vor, die die Zulassung von Kryptowerten zum Volatilität des Kaufpreises für die rechtliche Qualifikation nicht relevant sind Möglichkeit eines Tokenhandels auf dem Sekundärmarkt und die potenzielle In Bezug auf die Merkmale von Token ist zunächst festzuhalten, dass die

ausgeht, um die grundlegenden Merkmale von Kryptowerten zu bestimmen. ³⁰ Siehe insbesondere Cian (Fn. 26), 59 ff., der von der Definition des Finanzinstruments

constellation, information asymmetries will often arise between issuers and buyers. However, sumption risks" these asymmetries typically do not relate to financial, but rather to functionality and concurrencies under EU Financial Law, ECFR 2018, 675: "It is undeniable that even in this 31 Siehe Hacker/Thomale, Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Crypto-

already be used in this way at the point of issue" purpose is to confer digital access rights to an application or service and if the utility token can ³² Siehe FINMA (Fn. 25), 3: "These tokens do not qualify as securities only if their sole

³³ Art. 4(3)(c) MiCAR

Offerta al pubblico e regime di trasparenza nella proposta di Regolamento MiCA, Odcc 2022 ³⁴ Die zitierten Bemerkungen stammen von Frigeni, II mercato primario delle cripto-tività.

³⁵ Art. 4(4) MiCAR.

³⁶ Zickgraf (Fn. 29), 202 f

³⁷ Siehe dazu unten III.6.

nanziario) Sandei, L'offerta iniziale di cripto-attività, 2022, 50 ff. Siehe auch Incutti, "Initial 38 Siehe insbesondere in Bezug auf die Qualifizierung als "Finanzprodukt" (prodotto fi-

entscheidendes Element für die rechtliche Qualifizierung von Token zu betrach-Krypto-Assets in Parallele zur MiFID2-Regelung. ten. Die MiCAR führt gerade zur rechtlichen Anerkennung eines Marktes für

gelegt, ob die Verwendung des Tokens – und damit die "Inanspruchnahme" des dingt digital sein; der Token könnte auch den Zugang zu einem Gut oder einer ken dauerhaft im Digital Wallet halten. denjenigen gewährt werden, die den Token oder eine bestimmte Anzahl von Togelöscht wird. Der Zugang zu der Ware oder Dienstleistung könnte also auch Nutzens - dazu führen sollte, dass der Token aufgebraucht, übertragen oder Dienstleistung in der analogen Welt ermöglichen. Darüber hinaus ist nicht fest-Dienstleistung bereitstellen. Das Gut oder die Dienstleistung muss nicht unbe-Um als Utility-Token zu gelten, muss dessen Emittent eine Ware oder eine

3. Token mit mehreren Funktionen

oder Dienstleistung hinausgehen, in jedem Fall in die breitere Kategorie der zugen, da Token mit zusätzlichen Funktionen, die über den Zugang zur Ware eine sehr strenge Auslegung der funktionalen Merkmale des Tokens zu bevordie dem Token zugeschrieben werden können, eine Einstufung als Utility Token könnte zu der Annahme verleiten, dass bei Vorhandensein weiterer Funktionen. kann.39 Die Verwendung des Wortes "ausschließlich" in der Legaldefinition Die MiCAR bestimmt allerdings nicht, welche Regelung in solchen Fällen gilt, in levant ist, ein Element der Finanzierbarkeit sein muss, durch die der Token in die tels II gelten. In diesem Sinne erscheint es plausibel, dass die einzige gemischte "anderen Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Handelbarkeit auf dem Sekundärmarkt. Darüber hinaus wäre es wenig sinnvoll über den bloßen Zugang zu der Ware oder Dienstleistung hinausgeht, nämlich die Erstens schreibt die MiCAR selbst den Token eine zusätzliche Funktion zu, die nicht mehr zulässig ist. Diese Auslegung scheint jedoch nicht korrekt zu sein. denen dem Token eine sogenannte "gemischte" Funktion zugeschrieben werden Rechtsordnungen im Bereich der Regulierung von Kryptowerten, wie z.B. die liegen, sollten besondere Bedeutung erlangen. Es ist kein Zufall, dass einige Konnotationen, die auf halbem Weg zwischen Utility Token und Security Token CAR einzuordnen wäre. 40 Mit anderen Worten: Fälle von Token mit hybriden Kategorie der Finanzinstrumente außerhalb des Anwendungsbereichs der Mi-Funktion, die für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der MiCAR re-Token" einzuordnen wären, für die wiederum zwingend die Vorschriften des Ti-

vorherrschend ansehen.41 Schweiz, unter diesen Umständen stets die Konnotation als Finanzinstrument als

nologie dafür zu sprechen, dass eine weite Auslegung von Kryptowerten, die dem scheint die Vielzahl der Funktionen von Token durch die Smart-Contract-Techfür gemeinsame Anlagen, usw gleichstehen, Anleihen, Schuldverschreibungen, Anteilen an einem Organismus Unternehmensaktien und anderen Wertpapieren, die Unternehmensaktien ausdrücklich von der MiCAR-Regulierung ausgenommen sind, insbesondere Inhabern ähnliche Rechte gewähren wie den Inhabern von Instrumenten, die nur tokenisierte Finanzinstrumente als Token betrachtet werden sollten, die den MiCAR-Titel II unterliegen, befürwortet werden sollte und dass - im Prinzip -Kryptowerte erstrecken, die zum Teil eine Anlagefunktion haben. In der Tat auch nicht ausgeschlossen, dass sich die Vorschriften des MiCAR-Titels II auf lity Token auch auf einer Handelsplattform zugelassen werden können, scheint es mit finanziellen Merkmalen zu unterstützen. Angesichts der Tatsache, dass Utikeiten mit derjenigen des Prospekts⁴² auf und ist geeignet, das Angebot von Token oder den Anbieter beigefügt ist. Die Regelung des Whitepapers weist Ahnlichspekt oder Whitepaper), dem ein potenzieller Haftungsfall für den Emittenten ähnlichen Regelungen auf der Grundlage eines Offenlegungsdokuments (Pro-Bezug auf den Schutz des Käufers wider, sondern eher eine Wahl zwischen zwei Rechtssystemen. In der Tat spiegelt die Alternative kein "Alles oder Nichts" in menten und anderen Kryptowerten weit weniger "dramatisch" ist als in anderen im europäischen Kontext die Alternative zwischen tokenisierten Finanzinstru-Bei dem Versuch, eine Lösung aufzuzeigen, muss berücksichtigt werden, dass

4. Funktion der "Governance"

dungen über die Nutzung des Blockchain-Projekts teilzuhaben. 43 Der Nutzer darin, das Recht auf einen "Cashflow" zu erwerben, sondern an den Entscheirichtig festgestellt wurde, besteht der Zweck der Governance in der Regel nicht Einstufung des Tokens als "Finanzinstrument" nicht zu beeinflussen. Wie bereits Kryptowerten, die einer dezentralen Organisation gehören, abzustimmen, die menhang mit der Entwicklung des Blockchain-Projekts oder der Verteilung von Token-Inhabern eingeräumte Möglichkeit, über Angelegenheiten im Zusam-In diesem Rahmen scheint die bloße Funktion der "Governance", d.h. die den

Coin Offering" ed il mercato delle cripto-attività: l'ambiguità degli "utility token", Rdipp

³⁹ Cian (Fn. 26), 69.

^{4(1) (15)} MiFID2 but also grant access to services are not subject to MiCAR". 40 Siehe Maume (Fn. 22), 257: "Hybrid tokens that are financial instruments under Art

the point of issue, FINMA will treat such tokens as securities (i.e. in the same way as asset 41 FINMA (Fn. 25), 5: "If a utility token additionally or only has an investment purpose at

disclosures, misrepresentations and fraud currently often observed in certain initial coin white paper are in principle prospectus requirements that seek to address the inadequate (MiCA), CMLJ 2021, 206, 211: "The MiCA disclosure, conduct and liability rules on the ⁴² Siehe Zetzschel Annunziatal Arner/Buckley, The Markets in Crypto-Assets regulation

⁴³ Siehe Hacker/Thomale (Fn. 31), 673 f.

erwirbt also kein Instrument, das mit einer Unternehmensaktie vergleichbar ist, da es in der Regel keine direkte Beteiligung an den Gewinnen des zugrundeliegenden Projekts gibt (die zudem in vielen Fällen gänzlich fehlen). Darüber hinaus würde ein Ausschluss der sogenannten Governance-Token aus dem Anwendungsbereich des MiCAR zu einer übermäßigen Verringerung der Zahl der Token führen, die der neuen Verordnung unterliegen. Denn tatsächlich ermöglichen die meisten Token ihren Inhabern, Entscheidungen und Präferenzen im Rahmen sogenannter dezentraler Organisationen (DAOs) auszudrücken, die auf DLT-Infrastrukturen mit Hilfe von Smart Contracts aufgebaut sind.⁴⁴

5. Zahlungsmittelfunktion

Eine weitere Funktionalität, die für die rechtliche Qualifizierung des Tokens zu berücksichtigen ist, ist die des Zahlungsmittels. 45 Nach einer ersten, von der Mi-CAR nicht vollständig übernommenen Gliederung wurde zwischen Currency Token, Utility Token und Investment Token Gliederung wurde zwischen Currency Token wurde die Zahlungsfunktion zugeschrieben, eine Funktion, die bei Utility Token generell ausgeschlossen ist. 47 Ein nützlicher Hinweis in diesem Zusammenhang war die Rechtssache Hedqvist, in der der Gerichtshof feststellte, dass Bitcoins unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der Mehrwertsteuer nicht als Finanzinstrument zu betrachten sind, sondern als direktes Zahlungsmittel zwischen den Betreibern, die sie akzeptieren. 48 Ähnliche Überlegungen könnten für die nativen Kryptowerte der Ethereum-Blockchain gelten: Die Zahlungsfunktion wurde in der Vergangenheit auch für Ether anerkannt, zusammen mit seiner

Nutzfunktion. Die beschriebenen Konnotationen von Token scheinen jedoch angesichts der weiten Verbreitung von Stablecoins (nach MiCAR "vermögenswertereferenzierten Token" und "E-Geld-Token"), Kryptowerte, die vor allem die Funktion eines Zahlungsmittels haben, nun endgültig an Relevanz verloren zu haben. Kryptowerte mit ähnlichen Funktionen wie Bitcoin und Ether sollen nun unter die Regulierung des Titels II der MiCAR gestellt werden, da die Zahlungsmittelfunktion nur als Eventual- und nicht als Typisierungsfunktion ausgestaltet werden kann.

6. Aussagen des Anbieters

Die Aussagen des Emittenten oder des Anbieters zum Preis des Tokens verdienen eine gesonderte Diskussion. In der Vergangenheit wurde oft argumentiert, dass solche Aussagen in den Bedingungen des Finanzinstruments, gekoppelt mit Versprechungen über verbesserte Funktionalitäten des Blockchain-Projekts, als Gewinnerwartung für die Käufer qualifiziert werden sollten. Die neuen MiCAR-Regeln betreffen nun die Offenlegungspflichten des Anbieters im Whitepaper sowie die Marketingaktivitäten. In diesem Sinne muss der Anbieter im Whitepaper darauf hinweisen, dass der Kryptowert seinen Wert ganz oder teilweise verlieren kann. Darüber hinaus muss die Marketingkommunikation mit dem Inhalt des Whitepapers übereinstimmen. Daraus folgt, dass jegliches Vertrauen auf einen Anstieg des Token-Preises nicht geschützt werden sollte, während der Anbieter für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Informationen im Whitepaper oder in den Marketingmitteilungen haftbar gemacht werden könnte. Fehlverhalten und irreführendes Verhalten von Parteien, die für Token werben, sollten durch eine spezielle Sanktionsregelung geahndet werden.

IV. Die expansive Kraft von MiCAR und die F\u00f6rderung der technologischen Innovation

Die Europäische Union hat die Regelung der MiCAR so konzipiert, dass die neue Verordnung die meisten der auf dem Markt vorhandenen Kryptowerte umfasst und eine Disziplin mit maximaler Harmonisierung bietet, die in einem

⁴ Zum Thema dezentralisierte autonome Organisationen siehe Wright, The Rise of Decentralised Autonomous Organisations: Opportunities and Challenges, SJoBLaP 2021, 1, 7, der die Funktion von Governance-Tokens folgendermaßen beschreibt: "These governance tokens likely will help keep the smart contract developers in check by preventing them from taking actions that would go against the smart contract's users. At the same time, holders of the governance token can take ready action to account for regulatory requirements, should they arise, or complex technical or organizational issues that may emerge over time"; zu den sogenannten "Governance-Token" speziell Mienert, Dezentrale autonome Organisationen (DAOs) und Gesellschaftsrecht, 2022, 182 f., der diese Token als eine Unterkategorie der "Utility Tokens" versteht.

⁴⁵ Die Definition von Utility-Token im ESMA-Bericht "Advice Initial Coin Offerings and Crypto-Assets" vom 9. Januar 2019, ESMA50–157–1391, 43, legt fest, dass Utility-Token eine andere Funktion als Zahlungsmittel haben müssen: "Utility-type crypto-asset: a type of crypto-asset that provides some 'utility' function other than as a means of payment or exchange for external goods or services".

⁴⁶ Siehe *Ferrari*, The regulation of crypto-assets in the EU – investment and payment tokens under the radar, MJoEaCL 2020, 325 ff.

⁴⁷ Siehe hierzu Poelzig, Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2023, 583.

^{**} EuGH, 22. Oktober 2015, C-264/14, EUCLI:EU:C:2015:718, Skatteverket/David Hedq-vist, Rn. 42 und 55. In einer vergleichenden Perspektive siehe Dimitropoulos, in: Hacker/Lianos/Dimitropoulos/Eich (Hrsg.), Regulating Blockchain, OUP 2019, 122 f.

⁴⁹ EBA, Report with advice for the European Commission, 9. Januar 2019, S. 7: "Ether has the features of an asset token but is also accepted by some persons as a means of exchange for goods external to the Ethereum blockchain, and as a utility in granting holders access to the computation power of the Ethereum Virtual Machine".

⁵⁰ Für einen umfassenden und detaillierten Überblick über die verschiedenen Arten von Stablecoins, siehe *Calcaterral Kaall Rao*, Stable Cryptocurrencies, WUJoLaP 61 2020, 193 ff.; *Brucel Odinetl Tosato*, The Private Law of Stablecoins, ASLJ 2023, 333 ff.

⁵¹ Art. 6(5) MiCAR.

⁵² Art. 7(1)(c) MiCAR.

liegt lediglich einer Ubermittlungspflicht.57 Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde aus; der Anbieter unterdie MiCAR im Falle von Titel-II-Tokens die Notwendigkeit einer vorherigen den technischen Merkmalen der Instrumente Rechnung tragen. Insoweit schließt trächtliche Anzahl von Kryptowerten durch Spezialvorschriften zu regeln, die ein, abgelehnt werden. Der Zweck der Titel-II-Regelung besteht darin, eine be-FID2 angesehen werden, es sei denn, eine zuständige nationale Behörde⁵⁶ greifi gument, dass Kryptowerte vermutlich als "übertragbare Wertpapiere" nach Migorien der Finanzinstrumente qualifiziert werden können. 55 Daher sollte das Arhörde, dass die Token, die Gegenstand von ICOs sind, nicht gemäß der Kateund 30% der Token als Finanzinstrumente angesehen werden können.54 Auf nasich bereits die ESMA geäußert und darauf hingewiesen, dass nur zwischen 10 tionaler Ebene argumentierte auch die französische Finanzmarktaufsichtsbedern - d.h. den, den die MiCAR zur Verfügung stellt. 53 In ähnlicher Weise hatte solche Kryptowerte daher einen eigenen Rechtsrahmen auf Unionsebene erforder Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen liegt und dass gungsgrund 2 fest, dass die Mehrheit der Kryptowerte nicht im Geltungsbereich wendungsbereichs der MiCAR. Die letztgenannte Verordnung stellt in Erwäder Pilotregelung ergibt sich indirekt eine wichtige Bestätigung des breiten Anscher Ebene durch MiFID2 geregelt werden. Aus einem der Erwägungsgründe Spezial-Verhältnis zu derjenigen der Finanzinstrumente steht, die auf europäi-

In diesem Rahmen können sich besondere Probleme in der Umsetzungsphase aus der MiFID2 ergeben, die nicht zu einer maximalen Harmonisierung der europäischen Rechtssysteme geführt hat. Einige Mitgliedstaaten, darunter Italien, gehen von einem weiter gefassten Begriff des "Finanzprodukts" als dem des

"Finanzinstruments" aus, der in der MiFID2 berücksichtigt wird.⁵⁹ In der Tat hat es die italienische Rechtsprechung nicht versäumt, ohne Berücksichtigung der im Entstehen begriffenen Unionsverordnungen die Vorschriften für Finanzprodukte auf Kryptowerte anzuwenden.⁶⁰ Dieser Ansatz muss nun im Zuge der Mi-CAR überdacht werden, da die Vorschriften zur Maximalharmonisierung die Anwendung der neuen Regeln auf alle Kryptowerte erfordern, die nicht unter die Liste der in Artikel 2 Absatz 4 MiCAR ausdrücklich ausgeschlossenen Aktivitäten fallen. Daraus folgt, dass Kryptowerte, die nach der italienischen Kategorisierung potenziell als Finanzprodukte gelten, aber nicht unter die Liste von Artikel 2 Absatz 4 MiCA fallen, den Vorschriften der MiCAR unterliegen müssen und dass keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht. ⁶¹ Eine andere Auslegung würde das Ziel der Harmonisierung gefährden, Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten schaffen und die Unternehmen, die in Italien tätig werden wollen, benachteiligen.

V. Beispiele für Token, die unter Titel II MiCAR fallen würden

In Schriften, die sich mit der Frage der rechtlichen Qualifizierung von ICOs befasst haben, werden häufig Beispiele für Token genannt, die nicht der Disziplin von Finanzinstrumenten unterliegen. Die MiCAR zielt darauf ab, jede fungible Kryptoaktivität, die nicht der Regulierung von Finanzinstrumenten unterliegt, auf einer residualen Basis zu regulieren. Der Anwendungsbereich des Titel II erstreckt sich somit auf eine breite und vielfältige Palette von Token.

Es lohnt sich, mit Utility Token zu beginnen, die, wie gesehen, die einzige Kategorie von Token darstellen, die von der MiCAR ausdrücklich qualifiziert wird. In Jüngster Zeit werden in diesem Zusammenhang häufig Fan-Token⁶² er-

³³ In die gleiche Richtung zielt *Gortsos*, Challenges Ahead for the EU Banking System, EBLR 2022, 353, 369: "Since most cryptoassets ... fall outside of the scope of EU financial and consumer protection law, their holders may be exposed to risks".

⁵⁴ ESMA (Fn. 45), 19 f.

³⁵ Autorité des marchés financiers (AMF), Discussion Paper on Initial Coin Offerings (ICOs), 26. Oktober 2017, unter amf-france.org, 8: "Die in Frankreich ausgegebenen Token, von denen die AMF Kenntnis hat, dürften nicht unter die französischen Vorschriften für das öffentliche Angebot von Finanztiteln fallen".

⁵⁶ Siehe Zetzschel Buckleyl Arner Ivan Ek, Remaining regulatory challenges in digital finance and crypto-assets after MiCA, STUDY Requested by the ECON Committee of the European Parliament, Mai 2023, 110: "Crypto-assets are deemed transferable securities subject to Annex I Section C(1) Directive 2014/65/EU, unless the National Competent Authority determines that the crypto-asset is subject to regulation as financial derivative, a payment service under the Payment Services Directive, E-money under the E-money Directive, or an EMT, an ART or other crypto-asset under MiCA, another regulated service or activity, or is exempted from financial regulation altogether".

⁵⁷ Art. 8 MiCAR.

³⁸ Zum Thema siehe aus supranationaler Sicht *Burilov*, Regulation of Crypto Tokens and Initial Coin Offerings in the EU, EJoCL&G 2019, 146 ff.; *Tomczak* (Fn. 22), 370.

³⁹ Im italienischen Recht ist das "Finanzinstrument" eine Art der Gattung "Finanzprodukt". In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe u) TUF (Testo unico delle disposizioni in materia di intermediazione finanziaria) werden "Finanzprodukte" definiert als "Finanzinstrumente und jede andere Form der Anlage finanzieller Art".

⁶⁰ Cass. pen., Sec. II, 26. Oktober 2022, Nr. 44378, betreffend eine Hypothese der präventiven Beschlagnahme einer Kryptobörse mit 30 Bitcoins im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot des LWB-Tokens; Cass. pen., Sec. II, 30. November 2021, Nr. 44337, Danno e resp. 2021, S. 492 ff, anm. M. Guastadisegni.

⁶¹ In diesem Sinne bereits Frigeni (Fn. 34), 33: Generell scheint es möglich zu sein, zu argumentieren, dass nach der Genehmigung von MiCAR einerseits die Emission oder das Angebot von Kryptowerten, die nicht als Wertpapiere gelten, aber unter den Begriff der Finanzprodukte fallen, nicht mehr der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 94-bis TUF unterliegen. Zum anderen wird die Ausgabe oder das Angebot von Kryptowerten, die weder als Wertpapiere noch als Finanzprodukte einzustufen sind und die bisher von der Prospektpflicht ausgenommen waren, den Transparenzvorschriften der MiCAR unterliegen. Siehe auch Annunziata, La disciplina del mercato dei capitali, 2023, 521 f.

⁶² Cian (Fn. 26), 68; Für eine Einordnung aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht siehe Scharnowskil Scharnowskil Zimmermann, Fan Tokens: Sports and Speculation on the Block-

wähnt, die mit Fußballmannschaften verbunden sind und als Mittel zur Fanbindung und für den Zugang zu exklusiven Rabatten und Erlebnissen dienen sollen. Solche Token werden auf dem Sekundärmarkt gehandelt und sind – nicht anders als andere Krypto-Assets – Preisschwankungen und Spekulationen unterworfen. Man kann wohl mit Fug und Recht behaupten, dass Fan-Tokens der MiCA-Regulierung unterliegen, allerdings darf das Vorhandensein eines bedeutenden finanziellen Elements dabei nicht übersehen werden.

Einem Teil der Literatur zufolge fällt auch die Kryptoaktivität im Zusammenhang mit dem Filecoin-Projekt, das ein Peer-to-Peer-Datenspeichersystem auf Basis der Blockchain schaffen will, in den Bereich der Utility Token. Die Nutzer des Datenspeichersystems bezahlen die an das Netzwerk angeschlossenen Dienstleister mit dem nativen "FIL-Token" zum Zeitpunkt der Datenübertragung und zum Zeitpunkt der Datenrückgabe (um dem Dienstleister einen Anreiz für die Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum zu setzen). Verfügbarkeit und Kosten werden von keiner zentralen Stelle kontrolliert, sondern frei auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Anbieter von Speicherdiensten müssen den Projekt-Token als Sicherheit hinterlegen (die verloren geht, wenn sich der Anbieter als unzuverlässig erweist) und erhalten für die Erzeugung neuer Blöcke eine Vergütung in "FIL". Schließlich ermöglicht der Token den Inhabern die Ausübung von Entscheidungsbefugnissen über die Entwicklung des Projekts. Die vielfältigen Funktionen scheinen die rechtliche Qualifikation von Utility Token zu bestätigen.

chain, https://ssrn.com/abstract=3992430, doi: 10.2139/ssrn.3992430, 8: "Fan Tokens are utility tokens that give holders a tokenized share of influence on club or team decisions".

nologischen Lösungen und dezentralen Aktivitäten außerhalb einer koordiniersich nicht auf die Qualifikation des Tokens auszuwirken, da der "Gewinn" techso den Blockchain-Raum nutzen können. Durch die Transaktionen kommen die men der Transaktionen auf der Blockchain abhängt. Ether könnten als eine Form ten unternehmerischen Anstrengung zuzuschreiben ist und letztlich vom Voluvon dritten Validierern66 eingerichtet wurden, und erhalten so einen synthetischen zur Erzielung von Gebühren der Zugang zum Netzwerk durch ein sogenanntes zum "Proof-of-Stake"-Konsenssystem hat der Ethereum-Token auch die Funksätze, Handel, Spiele, Abstimmungen auf der Kette, usw.). Nach dem Ubergang Smart Contracts für eine Vielzahl von Zwecken (Kauf von Krypto-Assets, Eingeführt werden können, dürfte auch der Fall "Ether" sein. Ihre Funktion bzw. ihr MiCAR enthaltenen Vorschriften nicht ausschließt. der Investition betrachtet werden, was jedoch die Anwendung der in Titel II der Diese letztgenannte Funktion und der potenzielle Gewinn der Validierer scheinen Token, der ihre nutzbare Position auf dem zinsbringenden Markt repräsentiert. 67 Ether staking erforderlich ist. Einige Nutzer blockieren ihre Ether in Pools, die tion eines Netzwerksicherheitsinstruments, da zur Validierung von Blöcken und Nutzer zudem in den Genuss der Funktionalität der auf Ethereum entwickelten Nutzen könnte darin liegen, Transaktionen auf der Blockchain durchführen und Ein interessantes Beispiel für Token, die (hypothetisch) auf Titel II zurück-

Ähnliche Überlegungen können sich auf andere Token des sogenannten Layer one erstrecken, deren Funktion darin besteht, Transaktionen auf bestimmten Blockchains zu ermöglichen, z.B. NEAR-, Matic-, Sol-, ADA-, Algo-, BNB-Coin-, Dot- und Lumen-Token. Wenn auch auf Einzelfallbasis, sollten ICOs, die Token dieser Art beinhalten, in Zukunft der MiCAR unterworfen werden.

Obwohl sie ihren Inhabern keine besonderen Vorteile bieten, scheinen Token mit einer Governance-Funktion für die Verwaltung dezentraler Protokolle, wie die UNI-, Aave- und Yearn-Token, ebenfalls unter die Regelung von Titel II zu fallen. Diese Token verleihen ihren Inhabern keine besonderen Rechte außer der Möglichkeit, im Rahmen dezentraler Organisationen Vorschläge zu machen und abzustimmen. Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass es trotz der Kontrollfunktion, die die Governance auf die Protokolle ausüben soll, erhebliche Unterschiede zu typischen Beteiligungen gibt, die spezifische Rechte und Pflichten sowie die potenzielle Zuteilung von Dividenden auf der Grundlage der Kapitalzuteilung verleihen. So wie die anderen oben erwähnten Kryptowerte unterliegen auch Governance-Token der Volatilität des Sekundärmarktes.

⁶³ Siehe beispielsweise die Informationen zum "Lazio Fan Token" auf der Website www.ssl azio.it. "Es handelt sich um einen Utility-Token (Kryptowährung mit verschiedenen Funktionen), der durch die Blockchain-Technologie angetrieben wird und darauf abzielt, das Engagement der Fans durch innovative und exklusive Erfahrungen zu revolutionieren, die früher für S.S. Lazio und seine Fans unerreichbar waren". Laut der Beschreibung der Website gibt der Token "allen Lazio-Fans das Privileg, Teil einer exklusiven und wachsenden digitalen Gemeinschaft zu sein, die in den Genuss von besonderen Vorteilen wie exklusiven Fanartikeln, digitaler Kunst, limitierten NFTs, Rabatten sowie speziellem Zugang zu Weltklasse-Events kommt. Im Grunde genommen ist der Lazio Fan Token Ihr Pass, um ein Superfan zu werden".

[&]quot; Siehe insbesondere Scharnowskil Scharnowskil Zimmermann (Fn. 62), 8 ff., die auf der Grundlage statistischer Untersuchungen argumentieren, dass Fan-Token höhere Risiken für Anleger bergen als etabliertere Kryptowerte; dass die Preisentwicklung von Token auf dem Sekundärmarkt nicht mit der von Aktien börsennotierter Vereine korreliert; dass Kauf und Verkauf von Token teilweise von den sportlichen Ergebnissen des Vereins abhängen. Zu diesem letzten Profil siehe auch Demir/Ersan/Popesko, Are Fan Tokens Fan Tokens?, FRL 2022, doi: 10.1016/j.frl.2022.102736, die einen Anstieg der Token-Verkäufe im Falle von Niederlagen von Vereinen in der UEFA Champions League feststellen.

⁶⁵ Hacker/Thomale (Fn. 31), 673f.; Ferrari (Fn. 46), 329; MaumelFromberger (Fn. 12)
60.

⁶⁶ Dies sind die "Liquid Staking"-Dienste, die von dezentralen Organisationen wie "Lido DAO" (https://lido.fi/), anderen Onchain-Betreibern wie "RocketPool" (https://rocketpool.net/) und Krypto-Dienstleistern wie "Coinbase" und "Binance" angeboten werden.

Ober Synthetischen Versionen von Ether tragen die folgenden Namen: "stETH", "rETH", "cbETH" und "bETH", wobei sich auf die in der vorangehenden Anmerkung erwähnten Operatoren für Ethereum beschränkt wird.

VI. Schlussfolgerungen

Die Skandale, die den Markt für Krypto-Assets in den letzten Jahren geprägt haben, haben häufig dazu geführt, dass der Schwerpunkt der MiCAR auf den Dienstleistern sowie auf den strengen Vorschriften für vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token lag. Die genannten Vorschriften, die strenge Zugangsvoraussetzungen vorschreiben, sind von größter Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Systems. Titel II der MiCAR betrifft jedoch einen der wichtigsten Aspekte der Verordnung, da die genaue Bestimmung der Kryptowerte, die unter diesen Teil der Verordnung fallen, den Gesamtumfang der neuen Verordnung beeinflusst. In der Tat ist der spezielle Charakter der MiCAR hauptsächlich auf die Vorschriften für Token zurückzuführen, da die Vorschriften für Krypto-Dienstleister im Wesentlichen an die Lösungen der MiFID2 angepasst sind.*8

europäischer Ebene sicherzustellen.70 rung von Kryptowerten durch das Eingreifen von Behörden auf nationaler und der MiCAR Maßnahmen vorgesehen, um die Konvergenz bei der Klassifiziederungen, die sich aus den neuen Vorschriften ergeben. Nicht ohne Grund sind in europäischer Ebene eine der wichtigsten und zugleich komplexesten Herausformente. In diesem Sinne ist die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung auf tiven Blockchain-Projekten zu regeln, als die Vorschriften für Finanzinstrudas Angebot und den Marktzugang von Token im Zusammenhang mit innovaneuen Vorschriften Lösungen vorsehen, die besser geeignet sind, die Ausgabe, nisierung" sollte der Anwendungsbereich der MiCAR weit gefasst sein, da die werten, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind. Im Bereich der "Toke-Abgrenzung zwischen Kryptowerten, die der MiCAR unterliegen, und Kryptobereitgestellt wird. 69 In diesem Sinne bezieht sich das zu lösende Problem auf die Ware oder zu einer Dienstleistung zu verschaffen, die von seinem Emittenten sondern auch den Token, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Zugang zu einer dass Titel II der MiCAR nicht nur den sogenannten Utility Token gewidmet ist In diesem Zusammenhang sollte noch einmal darauf hingewiesen werden,

Das Gesellschaftsrecht der elektronischen Aktie

Julia Lübke

I. Einführung

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) lässt erstmals die Ausgabe elektronischer Aktien zu und löst so ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag 2021–2025² ein. Eine Tokenisierung, die Verknüpfung realer Vermögenswerte mit handelbaren digitalen Token,³ ist nunmehr auch für Aktien vorgesehen, zum einen im eWpG (§1 Nr. 2 und 3 eWpG n.F.) und zum anderen im AktG (§10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 6. AktG n.F.). Damit wird nach der Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung ein weiterer Teilbereich des Aktiengesellschaftsrechts für die Möglichkeiten der digitalen Welt geöffnet. Das Recht der GmbH bleibt zunächst unverändert.⁴ Die Neuregelungen betreffen zudem unmittelbar nur die Einführung und Ausgestaltung der elektronischen Aktie und einige eng damit zusammenhängende Fragen, wie insbesondere die Verfügung über solche Aktien. An der Ausgestaltung der Aktiengesellschaft selbst ändert sich nichts. Sie zieht nicht etwa insgesamt in die private digitale Welt um, insbesondere nicht auf eine Blockchain, wie der US-Bundesstaat Wyoming es seinen Limited Liability Companies seit dem Jahre 2021 ermöglicht³ und wie es von privaten Anbietern

⁶⁸ In diesem Sinne siehe Paracampo (Fn. 26), 144.

⁶⁹ Siehe oben III.3 und III.4.

⁷⁰ Siehe Art. 97(2) MiCAR.

¹ Internetfundstellen (sofern nicht anders gekennzeichnet) zuletzt abgerufen am 2.12.2023.

² Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 172, Zeilen 5833–5835 (z.B. unter spd.de, gruene.de und fdp.de).

³ Omlor, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, Kap. 6 n. 93.

⁴ Zu möglichen Vorteilen elektronischer GmbH-Geschäftsanteile Möslein/Omlor/Urbach, ZIP 2020, 2149, 2157 ff.; mit Blick auf die notarielle Form einer Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 GmbHG) zurückhaltender Maume, NZG 2021, 1189 ff.

S. Wyoming Statutes §§ 17–31–101 et seq. (eingeführt zum 1.7.2021 durch Laws 2021, ch. 162, §1) mit der Möglichkeit, eine decentralized autonomous organization (DAO) – ein auf einer Blockchain (zu deren Charakteristika sogl. im Text) kraft selbstausführender Softwareprotokolle (smart contracts) betriebenes Netzwerk zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels (s. Mienert, RDi 2021, 384) – als Wyoming LLC anzumelden; dazu Fleischer, ZIP 2021, 2205, 2210 ff. und Mienert, RDi 2021, 384 ff. sowie allgemein zur DAO z.B. Mann, NZG 2017, 1014 ff.; Spindler, ZGR 2018, 17, 51 f.; Schwenmer, AcP 221 (2021), 555 ff.; Wight, The Rise of Decentralized Autonomous Organizations: Opportunities and Challenges, 4.2 Stanford Journal of Blockchain Law & Policy 152 ff. (2021); Mienert, Dezentrale autonome Organisationen (DAOs) und Gesellschaftsrecht, 2022; aus vereinsrechtlicher Sicht Hahn, NZG 2022, 684 ff.